

Aktenzeichen:  
**8 O 23/19**



# Landgericht Koblenz

## Beschluss

In dem Rechtsstreit

Inge Herkenrath, In der Hardt 23, 56746 Kempenich

**- Klägerin und Widerbeklagte -**

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Kaspar, Müller, Nickel, Krayer, Rosengasse 12, 56727 Mayen

gegen

Horst Berndt, Otto-Hahn-Straße 6, 53501 Gelsdorf

**- Beklagter und Widerkläger -**

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Busse & Miessen, Friedensplatz 1, 53111 Bonn

wegen Schadensersatz

hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Koblenz durch die Richterin am Landgericht Petry als Einzelrichterin am 28.08.2024 beschlossen:

- I. Dem Sachverständigen werden zu dem Beweisbeschluss vom 15.05.2024 folgende Weisungen erteilt:

Das Gericht hat vorliegend unter dem Maßstab des § 287 Abs. 1 ZPO eine Entscheidung zu treffen. Hiernach entscheidet das Gericht über einen (der Höhe nach) streitigen Schaden unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung. Das Gericht benötigt insoweit jedoch zumindest Anhaltspunkte, welche eine objektive Schätzgrundlage begründen können.

Die Beweisfragen sollen daher, wenn eine genaue Ermittlung der jeweils zur Beantwortung

der Fragen erforderlichen Werte nicht möglich ist, unter Angabe eines Schätzungsrahmens annäherungsweise ermittelt werden. Der Sachverständige soll hierbei eine ihm geeignet erscheinende Vorgehensweise, etwa unter Auswertung seitens der Klagepartei bereitzustellender Nachweise über vergangene Heizölbezüge oder Rückgriff auf sonstige dem Sachverständigen geeignet erscheinende Daten, wählen. Von den Parteien bereitzustellende Unterlagen sind hierbei über das Gericht anzufordern.

Sollte die Beantwortung einer Frage von der Funktionsfähigkeit einzelner Systemkomponenten abhängen und diese zwischen den Parteien strittig sein, ist diese einmal für den Fall des Funktionierens sowie einmal für den Fall des Nichtfunktionierens zu beantworten.

Bei der Beantwortung der Beweisfrage zu Ziffer 3 soll der Sachverständige eine ordnungsgemäße Installation/ Einbindung der Wärmepumpenanlage unterstellen und die zu erwartende Mindestlebensdauer angeben. Hierbei sind, sollten die Betriebsbedingungen aus den vorliegenden Daten nicht abgeleitet werden können, ungünstige Betriebsbedingungen zu unterstellen.

Die Beweisfrage zu Ziffer 4 soll zunächst nicht beantwortet werden. Das Gericht wird insoweit nach Vorlage des Gutachtens über das weitere Vorgehen entscheiden.

- II. Sollte sich der Sachverständige, auch unter Zugrundelegung der vorgenannten Maßstäbe, nicht im Stande sehen einzelne oder alle Beweisfragen zu beantworten, ist dies als Ergebnis mitzuteilen.

Petry  
Richterin am Landgericht

Beglaubigt:

(Dienstsiegel)

(Frank), Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle